

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Gewerbsteuer: Keine Gewerbesteuerbefreiung für Dialysezentren	2
Ehrenamt: BMF zur Ehrenamtspauschale und zum Übungsleiterfreibetrag	2
Zweckbetrieb: Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern als Zweckbetrieb	3
Grunderwerbssteuer: Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragung auf einen Kindergarten-Verein	3
Umsatzsteuer: Kampfsportschulen und Raucherentwöhnungsseminare von der Umsatzsteuer befreit	4
Umsatzsteuer: BFH bestätigt - Abgabe von Krebsmedikamenten an ambulant behandelte Patienten eines Krankenhauses umsatzsteuerfrei	4

STIFTUNGSRECHT

Aus für die Europäische Stiftung	5
--	---

VEREINSRECHT

Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Akteneinsicht	5
--	---

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Gewerbesteuer: Keine Gewerbesteuerbefreiung für Dialysezentren

Jahrelang gab ein Dialysezentrum keine Gewerbesteuererklärungen ab, bis das böse Erwachen kam: Das Finanzamt ordnete eine Groß- und Konzernbetriebsprüfung an und forderte das Dialysezentrum zur Nachzahlung der Gewerbesteuer für die fünf vergangenen Jahre auf. Zu Recht, wie das Finanzgericht (FG) Münster mit seinem Urteil vom 25. August 2014 entschied. Die Dialyse kompensiere lediglich eine ausgefallene Nierenfunktion und falle damit nicht unter die Befreiungstatbestände des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Von der Gewerbesteuer befreit sind gemäß § 3 Nr. 20 GewStG Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen – jeweils unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Nr. 20 Buchstaben a) bis d) GewStG. Nach Meinung des FG Münster falle ein Dialysezentrum unter keinen der Befreiungstatbestände.

Ein Dialysezentrum sehe weder die Möglichkeit einer stationären Behandlung noch eine durchgängige Vollverpflegung vor. Dialyse werde ausschließlich ambulant angeboten. Deshalb könne ein Dialysezentrum nicht unter den Begriff des Krankenhauses subsumiert werden, so das Gericht. Zwar gebe es auch Krankenhäuser, die eine ambulante Dialyse anbieten, dennoch könne nur dann von einem Krankenhaus ausgegangen werden, wenn ein wesentlicher Teil der Unternehmensleistung auf den stationären Bereich entfalle.

Ein Dialysezentrum sei auch keine Einrichtung zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen, wie sie in § 3 Nr. 20 d) GewStG vorgesehen ist. Die Norm setze, so das FG Münster, einen längerfristigen Aufenthalt und die Eingliederung in das Versorgungssystem der Einrichtung voraus. Ambulante Leistungen, wie sie ein Dialysezentrum erbringt, führten nicht zur Aufnahme in eine solche Einrichtung. Zumal es in diesen Einrichtungen ganz wesentlich auf die Pflege ankomme, wie der Name Pflegeeinrichtung schon sagt.

HINWEIS: Die Gewerbesteuer stellt eine wichtige Einnahmequelle für die Kommunen dar. Sie ist allerdings stark umstritten, vor allem weil die freien Berufe von ihr ausgenommen sind. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen hat das Bundesverfassungsgericht aber stets zurückgewiesen. Problematisch ist an der Steuer auch, dass ihr Aufkommen stark konjunkturabhängig ist. Da die Gewerbesteuer überdies eine deutsche Besonderheit ist, wird bemängelt, dass sie einen Standortnachteil für Deutschland im internationalen Wettbewerb darstellt. Für die Steuerpflichtigen wiederum ist wichtig zu wissen, dass die Steuer von Gemeinde zu Gemeinde variiert. Jede Gemeinde setzt selbst ihren sog. Gewerbesteuerhebesatz fest, was dazu führt, dass die Steuerbelastung von Gemeinde zu Gemeinde zwischen niedrigen 7% und hohen 17,5% (oder teilweise noch höher) schwankt. Sich neu ansiedelnde Unternehmen sollten daher stets einen Blick auf den Gewerbesteuerhebesatz werfen und ggf. einen anderen Standort wählen.



FG Münster, Urteil v. 25.08.2014 – Az. 9 K 106/12 G

Ehrenamt: BMF zur Ehrenamtspauschale und zum Übungsleiterfreibetrag

Im Einkommensteuergesetz (EStG) regeln § 3 Nr. 26 a) und b), welche Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit steuerfrei sind. Zum besseren Verständnis hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 21. November 2014 ein Anwendungsschreiben dazu herausgegeben.

§ 3 Nr. 26 a) EStG – die sog. Ehrenamtspauschale – erklärt nebenberufliche Tätigkeiten für steuerfrei, die im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder für eine gemeinnützige Körperschaft erbracht werden. Das BMF stellt klar, dass § 3 Nr. 26 a) EStG im Gegensatz zu § 3 Nr. 26 EStG (der sog. Übungsleiterfreibetrag) keine Begrenzungen auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vorsieht. Begünstigt sind daher z.B. die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, des Kassierers, der Bürokräfte, der Reinigungskräfte, des Platzwirts, des Aufsichtspersonals und des Schiedsrichters im Amateurbereich. Die Tätigkeit des Amateursportlers selbst sei allerdings nicht begünstigt, so das BMF.

Nebenberuflich ist laut BMF eine Tätigkeit dann, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf (im steuerrechtlichen Sinn) ausüben, wie Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere Tätigkeiten aus, so ist dem BFM zufolge für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen, ob diese als nebenberuflich eingestuft werden kann. Nebenberuflich sei eine Arbeit jedenfalls dann nicht, wenn sie lediglich einen Aspekt oder einen Aufgabenbereich der Haupttätigkeit darstellt, also z.B. wenn die Tätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit erbracht wird.

Die Ehrenamtspauschale ist ein Jahresfreibetrag, der nur einmal gewährt wird, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Bei Eheleuten und Lebenspartnern kann der Freibetrag in Höhe von 720 Euro – auch bei einer Zusammenveranlagung – von jedem Ehegatten oder Lebenspartner separat in Anspruch genommen werden. Der Freibetrag darf allerdings nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach §

3 Nr. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Gehören die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG (Einkünfte aus Leistungen), sind diese dann nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen. Bei der Prüfung, ob diese Freigrenze überschritten ist, ist laut BMF zunächst der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a) EStG zu berücksichtigen. Eine Besteuerung erfolgt daher bei jährlichen Einkünften bis zu 720 Euro + 256 Euro = 976 Euro nicht.

Zum Thema Vorstandsvergütungen weist das BMF darauf hin, dass diese nur dann zulässig sind, wenn sie auf eine explizite Satzungsregelung zurückgehen (siehe auch *NPR 2014, 104*). Zahlt ein gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige Stiftung Vorstandsvergütungen ohne entsprechende Satzungsregelung, ist die Gemeinnützigkeit unmittelbar in Gefahr. Die regelmäßig in Satzungen enthaltene Passage „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ ist laut BMF jedenfalls nicht ausreichend; sie allein ermächtigt nicht zur Vergütung des Vorstands. Wichtig zu wissen ist auch, dass Aufwands- und Rückspenden eine Vergütung darstellen können (vgl. zu diesen Begriffen *NPR 2014, 100*). Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Büromaterial oder Telefonkosten) ist aber auch ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig.

HINWEIS: Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen übrigens zwingend für den ideellen Bereich der gemeinnützigen Körperschaft oder für deren Zweckbetrieb(e) erbracht werden. Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Einrichtung sind nicht nach § 3 Nr. 26 a) und b) EStG begünstigt.



BMF, Schreiben v. 21.11.2014 – Az. IV C 4-S
2121/07/0010:032, 2014/0847902

Zweckbetrieb: Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern als Zweckbetrieb

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verschiedene Billigkeitsregelungen erlassen, sofern die Entgelte für die Unterbringung aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Das BMF hat diese Regelungen in seinem Schreiben vom 20. November 2014 mitgeteilt. Sie gelten (zunächst) in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018.

Demnach ist die vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften als Zweckbetrieb im Sinne von § 65 oder § 66 der Abgabengabensordnung zu behandeln. Gehört die Einrichtung zum Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sind die Entgelte ohne Prüfung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliege, dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Findet die Unterbringung in einem Betrieb gewerblicher

Art der juristischen Person des öffentlichen Rechts statt, handelt es sich dabei um einen Zweckbetrieb.

Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereinen wird die Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gewährt, wenn sie vorübergehend Asylbewerber und Flüchtlinge in ihren Wohnungen unterbringen und zwar auch dann, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts Genossenschaftsanteile erwerben und halten bzw. Mitglieder sind und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft bzw. dem Verein abschließen. In den Fällen einer Einweisung nach den Landespolizeigesetzen stehe eine Einweisungsverfügung dem Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages gleich.

HINWEIS: Der Abschnitt zu den Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereinen stellt insofern eine Billigkeitsregelung dar, als nach der Rechtsprechung die Überlassung von Wohnraum an Asylbewerber eigentlich eine über die Vermögensverwaltung hinausgehende gewerbliche Tätigkeit darstellt. Sie ist damit normalerweise steuerpflichtig.



BMF, Schreiben v. 20.11.2014 – Az. IV C 2 – S
2730/0-01, 2014/1036761

Grunderwerbsteuer: Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragung auf einen Kindergarten-Verein

Ein kommunaler Kindergarten ist ein Betrieb gewerblicher Art. Deshalb wird Grunderwerbsteuer fällig, wenn eine Gemeinde ein Grundstück zum Zweck des Betriebs eines Kindergartens auf einen gemeinnützigen Verein überträgt. Das hat das Finanzgericht (FG) Nürnberg mit Urteil vom 16. Oktober 2014 entschieden. Denn – Gemeinnützigkeit hin oder her – im Rahmen der Grunderwerbsteuer gibt es dafür keine Steuerprivilegien.

6.600 Quadratmeter Grundbesitz übertrug eine Gemeinde an einen gemeinnützigen Verein, der einen vormals kommunalen Kindergarten auf dem Grundstück betreiben sollte. Geplant war, das alte Kindergarten-Gebäude abzureißen, um eine neue Kindertagesstätte auf dem Grundstück zu errichten. Außerdem sollte eine Bücherei auf dem Gelände entstehen. Kurze Zeit später meldete sich das Finanzamt und setzte Grunderwerbsteuer von rund 15.000 Euro fest.

Dagegen klagte die Gemeinde – allerdings erfolglos. Das FG Nürnberg urteilte, dass die Klage unbegründet sei. Die üblicherweise gemäß § 3 Nr. 2 GrEStG für schenkweise Übertragungen geltende Grunderwerbsteuerbefreiung greife vorliegend schon deswegen nicht, da die Gemeinde bei der Übertragung des Grundstücks nicht freigebig gehandelt habe (also keine echte Schenkung bewirkt habe), sondern in Erwartung einer Gegenleistung, nämlich der Übernahme der ihr als Gemeinde obliegenden Pflichtaufgabe der Betreuung von Kindern durch den e.V.

Auch eine Ausnahme von der Besteuerung gemäß § 4 Nr. 1 GrEStG liege nicht vor. Zum einen sei die Übertragung nicht aus Anlass des Übergangs öffentlich-rechtlicher Aufgaben erfolgt. Denn die Erfüllung einer solchen Aufgabe sei nicht gleichzusetzen mit dem Übergang dieser Aufgabe. Der Gemeinde obliege ja nach wie vor, genügend Kindergartenplätze in ihrem Gemeindegebiet bereitzustellen; diese kommunale Pflicht war nicht auf den Verein übergegangen. Zum anderen sei der Übergang auch nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgt, denn ein Verein ist nun gerade keine Körperschaft des öffentlichen, sondern eine solche des privaten Rechts. Und schließlich habe das Grundstück überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art gedient. Auch dies schließe eine Anwendung des Befreiungstatbestands des § 4 Nr. 1 GrEStG aus. Ein Betrieb gewerblicher Art sei nämlich dann gegeben, wenn er einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen diene und sich innerhalb der Gesamtbetätigungen der juristischen Person wirtschaftlich heraushebe. Im Falle eines kommunalen Kindergartens sei dies nach einem Urteil des BFH der Fall (vgl. *NPR 10/2012, 4*).

Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer schied deshalb aus.

HINWEIS: Ein interessanter Nebenaspekt des Urteils ist, dass es Kindergärten ohne größere Diskussion als Betriebe gewerblicher Art qualifiziert, wie es zuvor schon der BFH getan hatte. Das Steuerrecht ist sich in Bezug auf Kitas also sicher: Sie sind (sozial-) wirtschaftliche (und in der Regel gemeinnützige) (Zweck-) Betriebe. Vereinsrechtlich ist die Frage, ob eine Kita ein Wirtschaftsbetrieb ist und daher nicht als e.V. firmieren darf, hingegen umstritten. Überträgt man die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Steuerrechts auf das Vereinsrecht und erkennt die Zeichen der Zeit, wird man aber auch aus vereinsrechtlicher Sicht in vielen Fällen anerkennen müssen, dass die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nicht (mehr) die ideale Rechtsform für die Führung eines Kindergartens sein kann – jedenfalls nicht für größere Kindergärten. Für diese größeren Kindergärten passen die Rechtsformen der Genossenschaft oder der gemeinnützigen GmbH (gGmbH), im Einzelfall ggf. auch die der gemeinnützigen Unternehmergesellschaft (UG), weitaus besser (siehe hierzu auch *NPR 2013, 74* und *NPR 2014, 94*).



FG Nürnberg, Urteil v. 16.10.2014 – Az. 4 K 1315/12

Umsatzsteuer: Kampfsportschulen und Raucherentwöhnungsseminare von der Umsatzsteuer befreit

Auf der Liste der guten Vorsätze für das neue Jahr stehen bei vielen zwei Dinge ganz oben: Mehr Sport treiben und mit dem Rauchen aufhören. Den ersten guten Vorsatz kann das Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz mit eventuell sinkenden Mitgliedsbeiträgen in Kampfsportschulen unterstützen. Deren Betrieb ist nämlich von der Umsatzsteuer befreit, wie das Gericht am 9. Oktober 2014 entschieden hat. Und auch der zweite gute Vorsatz wird von der Rechtspre-

chung unterstützt: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 26.08.2014 entschieden, dass Seminare zum Abgewöhnen des Rauchens ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Umsatzsteuerfreiheit von Kampfsportschulen setzt allerdings voraus, dass deren Leistungen nicht lediglich den Charakter einer Freizeitgestaltung haben und vergleichbare Leistungen an Schulen und Hochschulen erbracht werden, so das Gericht. In dem Fall vor dem FG Rheinland-Pfalz waren diese Voraussetzungen sämtlich erfüllt: Der Kläger betrieb eine Kampfsportschule, die als Betrieb zur Ausbildung zum Sport- und Fitnesskaufmann von der IHK staatlich anerkannt war. Karate, Kickboxen, Jiu Jitsu, Selbstverteidigung – angehende Kampfsporttrainer, aber auch Sicherheitskräfte konnten sich in diesen Disziplinen fortbilden. Weil diese Leistungen berufsvorbereitend seien, handele es sich um umsatzsteuerfreie Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 a und b Umsatzsteuergesetz (UStG). Und selbst wenn dies zweifelhaft sei, könne sich die Kampfsportschule jedenfalls unmittelbar auf die Mehrwertsteuervorschriften der EU berufen, so das Gericht.

Raucherentwöhnungsseminare können dem BFH zufolge als vorbeugende Maßnahme des Gesundheitsschutzes gelten. Liegt eine medizinische Indikation vor, handele es sich um eine steuerbefreite Heilbehandlung gemäß § 4 Nr. 14 UStG. Nehmen Betriebsärzte eine Sammelüberweisung von Arbeitnehmern vor, damit diese an einem Raucherentwöhnungsseminar teilnehmen, könne dies bereits als medizinische Indikation gewertet werden, so der BFH.



FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 09.10.2014 – Az. 6 K 2249/12



BFH, Urteil v. 26.08.2014 – Az. XI R 19/12

Umsatzsteuer: BFH bestätigt - Abgabe von Krebsmedikamenten an ambulant behandelte Patienten eines Krankenhauses umsatzsteuerfrei

Bereits 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Verkauf von Medikamenten gegen Krebs oder Autoimmunkrankheiten (sogenannte Zytostatika) zum Zweckbetrieb eines Krankenhauses zählt (*NPR 2014, 11*). Einnahmen daraus sind von den Ertragsteuern und im Einzelfall auch von der Umsatzsteuer befreit, entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) im März dieses Jahres (*NPR 2014, 38*). Diese Linie hat der BFH nun mit seinem Urteil vom 24. September 2014 weiter gefestigt.

Es stellte sich die Frage, ob die Umsätze, die ein Krankenhaus aus der Abgabe von Zytostatika (also letztlich einer ambulanten Form der Chemotherapie) generiert hatte, von der Umsatzsteuer zu befreien waren. Dem Urteil des BFH zufolge ja. Denn die Gabe von Zytostatika im Rahmen einer ambulanten Krankenhausbehandlung stelle einen mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatz gemäß § 4 Nr. 16 b UStG dar. Entgegen der Ver-

waltungsauffassung sei dabei nicht zwischen stationär und ambulant im Krankenhaus behandelten Patienten zu unterscheiden.

Zwar hatte der EuGH entschieden, dass eine Lieferung dieser Krebsmedikamente nur dann steuerfrei sei, wenn sie in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbar sei (*NPR 2014, 39*). Dafür fordert der EuGH, dass die Medikamentenlieferung derart mit der ärztlichen Heilbehandlung verknüpft ist, dass von einem „therapeutischen Kontinuum“ gesprochen werden kann – im Gegensatz zu

einer Einzelleistung, die nur lose mit der ärztlichen Heilbehandlung zusammenhängt. Dieses Erfordernis sei im vorliegenden Fall aber deshalb gewahrt, urteilte der BFH, weil die Abgabe der Zytostatika unentbehrlich für die Verwirklichung der therapeutischen Zielsetzung sei. Es liege insofern nicht nur ein „therapeutisches Kontinuum“ vor, sondern eine therapeutische Erforderlichkeit; die Lieferung der Medikamente sei „strikt notwendig“.



BFH, Urteil v. 24.09.2014 – Az. V R 19/11

STIFTUNGSRECHT

Aus für die Europäische Stiftung

Am 16. Dezember 2014 hat die EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2015 vorgelegt. Nur drei – wenn auch große Themenfelder – behält Kommissionspräsident Jean Claude Juncker in der Arbeitsplanung: die Migrationspolitik, den digitalen Binnenmarkt und das Investitionsprogramm. Das bereits 2012 angekurbelte Vorhaben, der Europäischen Stiftung eine Rechtsform zu geben, ist bedauerlicherweise gestrichen worden.

Dabei wäre eine Rechtsform für die Europäische Stiftung ein wichtiger Schritt gewesen, damit gemeinnützige Stiftungen ungehindert grenzüberschreitend tätig werden können. Doch ein Problem sind nach wie vor die unterschiedlichen Stiftungsregelungen in jedem Mitgliedsstaat. Gemeinnützige Ziele quer durch die EU zu verfolgen, begegnet damit weiterhin zahlreichen Schwierigkeiten, insbesondere mit Blick auf den grenzüberschreitenden Spendenabzug.

Dabei war man schon so weit gekommen: Im Jahr 2012 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag zu einer Rechtsform für eine Europäische Stiftung gemacht. Die Europäische Stiftung wurde als Parallelstruktur zu den Stiftungen der einzelnen Mitgliedsstaaten konzipiert. Ganz und gar freiwillig sollten sich die nationalen Stiftungen in

Europäische Stiftungen umwandeln können, sofern sie ihre Gemeinnützigkeit, ihre grenzüberschreitende Tätigkeit sowie 25 000 Euro Stiftungskapital hätten vorweisen können. Mit der Registrierung in einem EU-Mitgliedsstaat hätte sie Rechtspersönlichkeit erlangen sollen und steuerlich genauso behandelt werden sollen, wie die nationalen Stiftungen im jeweiligen Land. Dabei wurde erstmals definiert, was nach europarechtlichem Verständnis als gemeinnützig gelten sollte. Diese Ideen sind nun zunächst einmal vom Tisch.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2015 ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/index_de.htm

VEREINSRECHT

Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Akteneinsicht

Die Mitgliedschaft in einem Verein gibt jedem Mitglied Rechte. Dazu gehört – und zwar auch außerhalb der Mitgliederversammlung – das Recht auf Einsicht in Akten, Urkunden und Mitgliederlisten des Vereins. Voraussetzung ist allerdings, dass das Interesse des Vereinsmitglieds an Akteneinsicht auf der einen Seite das Geheimhaltungsinteresse des Vereins sowie die Belange der anderen Vereinsmitglieder auf der anderen Seite überwiegt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in seinem Urteil vom 30. Juli 2014 entschieden.

Kommt es zum Zerwürfnis in einem Verein, besteht vor allem an einem Dokument Interesse: Die Akte zu den Vereinsfinanzen. Wie viel Geld bekommt eigentlich der Vorstand? Wie sind die finanziellen Verflechtungen mit dem stadtbekanntem Unternehmen zu verstehen? Welche

Einnahmen und Ausgaben hat der Verein überhaupt?

Darum ging es auch den Vereinsmitgliedern, die in dem Fall vor dem OLG Hamm die Einsicht in die Finanzbuchhaltung des Vereins beantragten. Daraufhin

wurden sie schlichtweg nicht mehr zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Doch selbst wenn man davon ausgehe, dass die Einladung nur versehentlich unterblieben war, rechtfertigt dies bereits das Interesse, sich über die finanziellen Verflechtungen des Vereins zu erkundigen, so das Gericht. Denn ohne Einladung zur Mitgliederversammlung konnten die Vereinsmitglieder diesem Ansinnen überhaupt nicht nachkommen.

Der Antrag auf Einsicht in Akten, die zeitlich vor dem Zerwürfnis angelegt worden waren, ging vor dem OLG Hamm allerdings nicht durch. Konkrete Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten des Vereinsvorstandes habe es vor dem Zerwürfnis nicht gegeben. Ein bloßer Argwohn reiche nicht aus, so das Gericht.

HINWEIS: Zu den Büchern und Urkunden des Vereins gehört nach ständiger Rechtsprechung auch die Mitgliederliste, in der nicht nur die Namen, sondern auch die Adressen sämtlicher Mitglieder stehen. Auch insoweit

muss ein Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse nachweisen, will es Einsicht in die Liste haben.

Unter welchen Umständen dieser Anspruch gerechtfertigt ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab. In einem Fall besteht dieser Anspruch aber zweifelsohne: Nämlich dann, wenn eine Minderheit im Verein eine Mitgliederversammlung einberufen will. Denn mit dem Anspruch auf Einberufung einer Mitgliederversammlung sollen die Rechte der Minderheit geschützt werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung genügt gemäß § 37 BGB ein Zehntel der Mitglieder, um die Einberufung zu verlangen. Doch auch für ein solch niedriges Quorum ist der Kontakt zu Gleichgesinnten zwingend vonnöten. Ohne die Mitgliederliste wäre das Quorum praktisch nie zu erreichen.



OLG Hamm, Urteil v. 30.07.2014 – Az. 8 U 10/14

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

FOUNDATION GOVERNANCE

- Ulrich Burgard, Magdeburg

Viele Stiftungen leiden unter erheblichen Governance-Mängeln. Das ist das Ergebnis einer viel zu wenig beachteten Studie des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen. Der folgende Beitrag geht den Fragen nach, was Foundation Governance ist, warum wirksame Governance-Regeln für Stiftungen besonders wichtig wären, welche Governance-Defizite verbreitet sind und wie ihnen abgeholfen werden könnte.

PRAKTISCHE EINSATZMÖGLICHKEITEN DER VERBRAUCHSSTIFTUNG ZUGLEICH EINE ANMERKUNG ZUM BMF-SCHREIBEN VOM 15. SEPTEMBER 2014

- Almuth Werner, Leipzig

Nun hat sich schließlich auch die Finanzverwaltung mit einem BMF-Schreiben zur Verbrauchsstiftung zu Wort gemeldet. Neben allgemeinen Klarstellungen nimmt das Schreiben Kombinationsmodelle aus Vermögenserhalt und -verbrauch in den Fokus, d.h. Optionen, die Vorteile beider Stiftungstypen – Ewigkeits- und Verbrauchsstiftungen – verbinden. Der nachfolgende Praxisreport beleuchtet daneben die Einsatzmöglichkeiten der Verbrauchsstiftung für kleine Stiftungsvorhaben.

DER ERSATZ VON ANWALTSKOSTEN IN VERFAHREN VOR VEREINS- UND VERBANDSGERICHTEN

- Bernd Lindemeyer, Bonn

Wenn Anwälte ihre vor dem Vereinsgericht entstandenen Kosten im Falle des Obsiegens geltend machen wollen, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der vom Vereinsgericht festgelegte Streitwert zu Grunde gelegt werden darf. Im nachfolgenden Praxisreport werden verschiedene Antwortmöglichkeiten auf diese Frage gesucht. Dabei betont der Verfasser, dass Vereinsstreitigkeiten zum anwaltlichen Alltag gehören, stellt die Vereinsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit gegenüber und beleuchtet außerdem eingehend die Rolle des Anwalts vor dem Vereinsgericht.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT: VEREIN, STIFTUNG, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT

Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt im Seminar **Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft** der Steuer-Fachschule Dr. Endriss am **26.1.2015** in **Düsseldorf** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (gGMBH)

Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **09.02.2015** in **Berlin** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Praxisbeispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice Fällen zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten. Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

Weitere Termine: Frankfurt 20.04.2015, Köln 18.09.2015

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: EINFÜHRUNG IN DAS GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwalt Stefan Winheller gibt am **16.02.2015** im Seminar **Einführung in das Gemeinnützigkeitsrecht** einen Überblick über die zahlreichen Begünstigungen, die gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbHs, gemeinnützige Genossenschaften) gewährt werden. Bestimmte Voraussetzungen sind jedoch an diese Begünstigungen gebunden. Das Seminar fasst diese Erfordernisse zusammen und ordnet sie den rechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechts zu.

Referent Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Fachanwalt für Steuerrecht und auf das Recht der Nonprofit-Organisationen spezialisiert.

Das Seminar **findet in Hamburg** statt und beginnt um **09:00 Uhr**. Enden wird es voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Einführung Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Köln 16.03.2015, Hannover 23.03.2015, Dortmund 18.05.2015, Berlin 18.06.2015, Frankfurt 22.06.2015

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar **Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell** am **19.02.2015** in **Düsseldorf** ein umfassendes Update zu den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

Weitere Termine: Köln 18.05.2015, Frankfurt 12.06.2015, Stuttgart 28.09.2015

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars **Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht** am **17.03.2015** über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Seminarernehmer diskutieren in **Köln** aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit.

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weitere Termine: Berlin 19.06.2015, Frankfurt am Main 23.06.2015, Düsseldorf 22.09.2015

[Weitere Informationen](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

STIFTUNGSTAGE/FUNDRAISINGTAGE

5. FUNDRAISINGTAG NRW

Am **5. Februar 2015** veranstaltet das Fundraiser-Magazin für Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Startups wieder Tagungen zur Finanzierung gemeinnütziger Ideen und Projekte - die Fundraisingtage. NPO-Experten teilen ihre Erfahrung zu spannenden Fundraising-Themen.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

12. MITTELDEUTSCHER FUNDRAISINGTAG

Am **12. März 2015** veranstaltet der Fundraising Forum e.V. den Mitteldeutschen Fundraisingtag in der Ernst-Abbe-Hochschule **Jena**. Zu diesem Fachkongress treffen sich etwa 150 bis 170 haupt- und ehrenamtliche Fundraiser gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen, um sich Anregungen zu holen, sich auszutauschen oder sich unbedingt an die Thematik Spenderwerbung, -betreuung und Spenderbindung heranzutasten.

[Weitere Informationen](#)

MÜNCHNERSTIFTUNGSFRÜHLING

Um das Wirken von Stiftungen für die breite Öffentlichkeit erlebbar zu machen, haben die Stiftungsverwaltung im Sozialreferat der Stadt **München** und die Münchner Kultur GmbH in ihrer Rolle als Veranstalter in München wirkende Stiftungen und weitere Partner vor zwei Jahren im Rahmen des MünchnerStiftungsFrühlings zum ersten Mal vernetzt. Für das Jahr 2015 ist die zweite Auflage vom **20.-26. März 2015** geplant.

In Vorträgen, Workshops, Filmvorstellungen, Projektvorstellungen und Podiumsdiskussionen präsentierten sich rund 200 Stiftungen und Partner der Öffentlichkeit.

[Weitere Informationen](#)

TAGUNGEN/KONGRESSE

TAGUNG: STIFTUNGSARBEIT IN EUROPA

Viele Stiftungen beschäftigen sich mit der Frage, wie sie zu einem gemeinsamen und starken Europa beitragen können. Antworten können gemeinsam mit europäischen Partnern gefunden werden. Wie kann erfolgreiche Kooperation und der Aufbau eines Netzwerkes auf europäischer Ebene gelingen? Wie kann die Wirkung von Projekten ermittelt und kommuniziert werden? Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es? Das nächste Treffen des Arbeitskreises Internationales widmet sich diesen Themen unter dem Motto "Stiftungsarbeit in Europa".

Gemeinsam mit Europaexperten geht der Arbeitskreis Internationales des Bundesverbands Deutscher Stiftungen vom **5. - 6. Februar 2015** im Haus Deutscher Stiftungen **Berlin** diesen Frage nach.

[Weitere Informationen](#)

JAHRESFORUM STIFTUNGEN - DAS JÄHRLICHE UPDATE ZU RECHT, STEUERN, RECHNUNGSLEGUNG, VERMÖGENSANLAGE

Das Jahresforum Stiftungen vermittelt am **11. März 2015** im Wissenschaftszentrum **Bonn** einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld. Aktuelle Themen, neue Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht werden vorgestellt und diskutiert. Die Zielgruppe der Veranstaltung sind Organe und Mitarbeiter von Stiftungen, Steuer- und Rechtsexperten, Wirtschaftsprüfer sowie Vertreter von Banken und Sparkassen. Grundkenntnisse im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht werden vorausgesetzt.

[Weitere Informationen](#)

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

ARBEITSKREIS STIFTUNGSMANAGEMENT

Der Arbeitskreis Stiftungsmanagement findet am **19. Februar 2015** im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** statt. Er wird eingeleitet durch einen Roundtable, bei dem die Teilnehmer in einen direkten Erfahrungsaustausch treten können. Dieser wird moderiert durch den Arbeitskreisleiter. Danach werden Aspekte aus dem Themenspeicher aufgegriffen. Jörg Seifart von der Gesellschaft für das Stiftungswesen wird über Vertragswesen und Compliance sprechen und Jens Rehländer von der VolkswagenStiftung über Stiftungskommunikation im Internet.

[Weitere Informationen](#)

ARBEITSKREIS WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Der Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung findet am **24. und 25. Februar 2015** in **Hannover** statt. Er nimmt die Risikobereitschaft von Stiftungen bei der Wissenschaftsförderung in den Blick. Auf Einladung der VolkswagenStiftung in Hannover wird der Frage nachgegangen, wie risikobereit Stiftungen in der Wissenschaftsförderung sind und wie sie die Risiken vordenken, bewerten und in ihre Arbeit integrieren.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: STIFTUNGSMANAGEMENT – DIE GRUNDLAGEN

Das Grundlagenseminar findet am **25. Februar 2015** im Wissenschaftszentrum **Bonn**, am **11. Juni 2015** im DSZ-Deutsches Stiftungszentrum (Süd) in **München** und am **3. September 2015** im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** statt und widmet

sich den stiftungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Stiftungen und vermittelt einen Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Mit diesem Grundlagenseminar unterbreitet die Deutsche StiftungsAkademie regelmäßig ein Angebot an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: STIFTUNGEN UND STEUERN – STEUERERKLÄRUNG UND ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

Der Status der Steuerbegünstigung hat zur Folge, dass die Stiftung von bestimmten Steuerpflichten befreit ist und zudem Zuwendungsbestätigungen ausstellen kann, die für den (Zu-)Stifter oder Spender die Grundlage für steuerliche Abzugsmöglichkeiten ist. Die Steuerbegünstigung gilt in ihren Voraussetzungen und Auswirkungen gleichermaßen für die rechtsfähige wie für die treuhänderische Stiftung. Allerdings müssen sich auch steuerbegünstigte Körperschaften (so auch Stiftungen) den formalen steuerlichen Anforderungen stellen. Anhand der verbindlichen Muster der Steuererklärung und Zuwendungsbestätigungen werden im Rahmen des Seminars am **24. März 2015** im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** die Sachverhalte, Fragen und Probleme erörtert und diskutiert, die bei Stiftungen regelmäßig auftreten.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG VON STIFTUNGSORGANEN – STELLUNG, RECHTE UND PFLICHTEN VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VORSTAND

Stiftungsorgane sind für die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks verantwortlich und haben damit auch für die Bereitstellung von Mitteln zu sorgen. Zusätzlich sind sie zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Dies kann in der Satzung oder Geschäftsordnung konkretisiert werden. Bei Verletzung dieser Verantwortlichkeiten sind die Organe der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Wer kann von der Haftung betroffen sein? Welche Haftungsfälle kann es geben? Wann haften Organe zivilrechtlich persönlich? Diese und weitere Fragen werden im Rahmen des Seminars am **25. März 2015** im DSZ-Deutsches Stiftungszentrum (Süd) in **München** diskutiert.

[Weitere Informationen](#)